



**BU Nr. 152/2018**

**Feststellung der Jahresrechnung 2017**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungsausschuss	19.09.2018	öffentlich
Gemeinderat	27.09.2018	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Die Jahresrechnung wird entsprechend Seite 3 des beigefügten Rechenschaftsberichtes festgestellt.

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

**Verfasser:**

19.06.2018, Amt 20, Ralf Weingärtner

**Mitzeichnung:**

Fachbereich

Finanzverwaltung

Oberbürgermeister

Person

Weingärtner, Ralf

Scharmman, Michael,  
Oberbürgermeister

Datum

19.06.2018

02.07.2018

**Sachverhalt:**

Nach § 95 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Nach § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen; nach der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes kann die Feststellung erfolgen.

Die Bestandteile der Jahresrechnung ergeben sich aus den §§ 39 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).